

Anlage 3

Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung schützenswerter Arten und Biotope

Bebauungsplan „Tiergartenstraße Süd“ Stadt Heitersheim

Stand 28.02.2023



Auftraggeber: Stadt Heitersheim
Hauptstraße 9
79423 Heitersheim

Verfasser:



Freiraum- und LandschaftsArchitektur
Ralf Wermuth Dipl.-Ing. (FH)

Gewerbepark Breisgau - Hartheimer Straße 20 - 79427 Eschbach
Tel. 07634/694841-0 - buero@fla-wermuth.de - www.fla-wermuth.de

Bearbeitet: *Maier* 28.02.2023
Überarbeitet: *Kalio* 05.07.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass.....	3
1.2	Gebietsbeschreibung.....	3
1.3	Schutzgebiete	5
2	Gesetzliche Grundlagen	6
3	Methoden	6
4	Ergebnisse	7
4.1	Vögel.....	7
4.2	Fledermäuse	8
4.3	Reptilien.....	8
4.4	Amphibien	9
5	Maßnahmen	10
5.1	Vögel – Vermeidungsmaßnahmen	10
5.2	Fledermäuse – Vermeidungsmaßnahmen	10
5.3	Amphibien – Vermeidungsmaßnahmen.....	11
6	Gutachterliches Fazit	12
7	Literatur	14

1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Stadt Heitersheim beabsichtigt mit der Bebauungsplanänderung und Erweiterung „Tiergarten-Kreuzmatten“ die Erweiterung von Gewerbeflächen am südöstlichen Rand von Heitersheim.

Die Flächengröße des Plangebiets beträgt ca. 5,6 ha und umfasst die Grundstücke Flst. Nr. 6887, 6888, 6889, 6890, 6891, 6892 (Gemarkung Heitersheim).

Hinsichtlich der Erfordernisse, der Ziele und dem Zwecke der Planung sowie der Abgrenzung des Geltungsbereiches wird auf die Begründung zum Bebauungsplan verwiesen.

Das vorliegende Gutachten dient dazu, die Auswirkungen der Planung auf die Tier- und Pflanzengruppen hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beurteilen.



Abb. 1: Übersichtsplan mit Luftbild und Untersuchungsgebiet (rot umrandet).

1.2 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Stadt Heitersheim und grenzt im Norden an das bestehende Gewerbegebiet „Kreuzmatten“ an.

Im Osten, Süden und Westen des Plangebiets erstrecken sich landwirtschaftliche Flächen die zum Großteil als intensives Ackerland bewirtschaftet werden.

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um eine ca. 5,6 ha große, naturschutzfachlich überwiegend gering- bis mittelwertige Fläche.

Im Süden des Plangebiets befinden sich **Ackerflächen** die im Frühjahr 2022 teilweise mit einer Zwischeneinsaat aus Raps (*Brassica napus*), Rüben (*Beta spec.*), Klee (*Trifolium spec.*), Persischem Ehrenpreis (*Veronica persica*) und Rainfarn-Phazelle (*Phacelia tanacetifolia*) bestanden waren (s. Abb. 2).

Im Norden des Plangebiets befindet sich das bestehende Firmengelände der Firma Winterhalder mit einem **Bestandsgebäude**, **Park- und Lagerflächen**, einigen kleinen **Grünflächen** und einem angelegten **Teich**, der von Forsythien (*Forsythia spec.*), Weiden (*Salix spec.*), Gewöhnlichem Liguster (*Ligustrum vulgare*), Gewöhnlicher Hasel (*Corylus avellana*) und Weißdorn (*Crataegus spec.*) umgeben ist (s. Abb. 3). Östlich des Bestandgebäudes befinden sich Flächen die als **Pferdekoppel** genutzt werden (s. Abb. 4 und 5). Während innerhalb der südlichen Einzäunung überwiegend **lückiger Trittrasenbestand** ausgebildet ist, findet sich auf den nördlichen Flächen eine grasreiche **Fettwiese** auf der unter anderem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*), Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesen-Margarite (*Leucanthemum vulgare*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Wiesen-Klee (*Trifolium pratense*) und Kriechendes Fingerkraut (*Potentilla reptans*) vorkommen (s. Abb. 4). Im Westen der Fettwiese befindet sich ein ruderalisierter Erdhügel. Hier, sowie an den Randbereichen der Fettwiese befindet sich höhere **Ruderalvegetation** mit u.a. Hundsrose (*Rosa canina* agg.), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*), Wilde Karde (*Dipsacus fullonum*), Kanadisches Berufskraut (*Conyza canadensis*), Königskerze (*Verbascum spec.*), sowie einigen Glockenblumen (*Campanula spec.*). Zwischen den Pferdekoppeln befindet sich ein Gehölzriegel aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) (s. Abb. 4).



Abb. 2: Südliche Ackerfläche



Abb. 3: Angelegter Teich mit Gehölzeinfassung



Abb. 4: Fettwiese und Gehölz auf Pferdekoppel



Abb. 5: Pferdekoppel mit ruderalisiertem Erdhügel

1.3 Schutzgebiete

Im Plangebiet sind Flächen und Biotop mit europäischer und nationaler Bedeutung (Natura 2000, LSG oder NSG) nicht vorhanden. Folgende Schutzgebiete befinden sich in der näheren Umgebung des Plangebiets:

Naturpark: Der Naturpark „Südschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 6) beginnt ca. 2,5 km östlich.

Naturschutzgebiet: Das Naturschutzgebiet „Flugplatz Bremgarten“ (Schutzgebiets-Nr. 3.250) liegt ca. 3,0 km nordwestlich.

Vogelschutzgebiet: Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ (Schutzgebiets-Nr. 8011441) liegt in ca. 2,4 km Entfernung westlich des Plangebiets.

FFH-Gebiet: Ungefähr 1,5 km südwestlich liegt das FFH-Gebiet „Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach“ (Schutzgebiets-Nr. 8111341).

Biotop nach BNatSchG und LWaldG: Ca. 530 m südwestlich des Plangebiets liegt das Biotop „Feldgehölz an der Bahn N Seefeld“ (Schutzgebiets Nr. 181113150615). In ca. 450 m nordwestlicher Entfernung liegt das Biotop „Feldhecke an östl. Bahndammböschung II“ (Schutzgebiets Nr. 181113150209). Im Westen liegt in ca. 700 m Entfernung das Biotop „Feldhecken in Hechelmatten und Entenloch“ (Schutzgebiets Nr. 181113150620) und im Osten ca. 650 m entfernt das Biotop „Feldhecke im Gewinn Semmel II“ (Schutzgebiets Nr. 181113159024).

Biotopverbund: Ca. 500 m südwestlich liegen Kernflächen sowie 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte. Westlich der Planfläche in ca. 700 m Entfernung befinden sich Kernflächen und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds trockener Standorte sowie Kernflächen, Kernräume und 1000 m Suchräume des Biotopverbunds mittlerer Standorte.

Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgebiete ist durch die vorliegende Planung nicht zu erwarten.

2 Gesetzliche Grundlagen

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Absatz 1 Satz 1 gelten folgende Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Verletzungs- und Tötungsverbot**),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot**),

Die Prüfung, ob einem Planvorhaben naturschutzrechtliche Verbote – insbesondere solche nach § 44 BNatSchG – entgegenstehen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen geschützten Arten voraus. Bestandserfassungen sind daher erforderlich, wenn ein möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand auf andere Art und Weise nicht rechtssicher bestimmt werden kann.

Die Untersuchung des Vorliegens eines Verbotstatbestandes ist auch durch die Bestimmung der Eignung der beeinträchtigten Lebensräume und -strukturen für die geschützten Arten rechtssicher möglich (Potenzialabschätzung). In der Folge ist jedoch für alle Arten, für die eine Eignung vorliegt, von einer Betroffenheit auszugehen (worst-case-Betrachtung).

3 Methoden

Die Prüfung artenschutzrechtlicher Belange in Hinblick auf die Tier- und Pflanzenwelt wurde aufgrund der übersichtlichen Habitatausstattung als artenschutzfachliche Potenzialabschätzung durchgeführt.

Dabei wurde das Plangebiet im Rahmen einer gutachterlichen Inaugenscheinnahme am 01.03.2022 durch den Verfasser flächendeckend hinsichtlich für die artenschutzfachlich relevanten Habitatstrukturen untersucht. Die vorkommenden Habitatstrukturen veranlassen dazu, das potenzielle Vorkommen der Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien anzunehmen.

Aufgrund der potenziellen Habitat-Eignung des Untersuchungsgebiets insbesondere für die streng geschützte **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*; FFH Anhang IV), sowie für die streng geschützte **Mauereidechse** (*Podarcis muralis*; FFH Anhang IV) wird für die Tiergruppe der Reptilien eine Bestandserfassung durchgeführt. Zauneidechsen benötigen Biotopkomplexe die strukturreich und gut besont sind, sowie eine ausgeprägte Vegetationsschicht (bevorzugt

Ruderalvegetation) aufweisen, während die Mauereidechse trocken-warme, offene Standorte und anthropogen geprägte Sekundärlebensräume bevorzugt (LAUFER 2014). Für eine Eidechsen-Bestandserfassung sind dabei Sichtbeobachtungen die am besten geeignete Nachweismethode (HACHTEL et al. 2009). Die Bestandserfassungen erfolgten in Anlehnung an ALBRECHT et al. (2014) und LAUFER (2014) an insgesamt vier Terminen zwischen Mitte April und Ende Juli 2022 durch langsames Abschreiten des Geländes, das Aufsuchen typischer Strukturen des Lebensraums und durch Sichtbeobachtungen.

4 Ergebnisse

4.1 Vögel

Als Brutstätte kommt das Plangebiet aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackerflächen, Fettwiese und Ruderalflächen) und seiner angrenzenden Lage zu Gewerbeflächen nur für siedlungsfolgende sowie weitverbreitete Vogelarten mit geringem Störungsempfinden in Frage. Auf dem Gelände befinden sich insgesamt nur wenige von Vögeln nutzbare Gehölzstrukturen. Neben den Gehölzstrukturen rund um den Teich, die nach derzeitigem Planungsstand nicht gerodet werden, gibt es auf dem Gelände nur noch im östlichen Bereich eine längliche Gehölzstruktur aus Rotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*). Obwohl die Beeinträchtigung auf das Brutgeschehen von busch- und kronenbrütenden Vogelarten aufgrund der geringen Gehölzstrukturen insgesamt als gering bezeichnet werden kann, bietet die Hartriegelhecke eine potenzielle Brutstätte für Vögel.

Im Osten des Gebiets befinden sich Strukturen (Fettwiese und Ruderalbereiche) die teilweise höhere Vegetation von bis zu 30 cm Höhe aufweisen. Obwohl die Flächen durch die Nähe zum Gewerbegebiet, sowie durch die teilweise Nutzung als Pferdekoppel beeinträchtigt sind, ist das Vorkommen von Bodenbrütern nicht vollständig auszuschließen.

In der näheren Umgebung zum Plangebiet wurden, bei artenschutzrechtlichen Prüfungen im Zusammenhang mit einem anderen Bauprojekt, Feldlerchen (*Alauda arvensis*, Rote Liste BW: 3) nachgewiesen. In Absprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg (Referat 56) ist für das Plangebiet selbst keine aktuelle Erhebung der Feldlerche vorhanden. Allerdings kann das Vorkommen dieser Art im Bereich der Ackerflächen nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Begehungen konnte festgestellt werden, dass das Areal von Mehl- (*Delichon urbica*, Rote Liste BW: V) und Rauchschnäbeln (*Hirundo rustica*, Rote Liste BW: 3) als Nahrungshabitat genutzt wird.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Plangebiet ist dies aufgrund der überwiegenden Nutzungsformen (intensive Ackerfläche, Betriebsgelände mit Lagerflächen, Fettwiese und Ruderalbereiche) nicht der Fall.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Da das Vorkommen der planungsrelevanten Feldlerche im Gebiet nicht ausgeschlossen werden kann und aufgrund von Forderungen der UNB wurden ab dem Frühjahr 2023 Untersuchungen mit Bestandserfassungen für die Artengruppe Vögel durchgeführt.

Notwendige Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Vögel festgelegt.

4.2 Fledermäuse

Aufgrund der Habitatausstattung (intensive Ackerflächen, Fettwiese und Ruderalflächen) des untersuchten Gebietes ist das Vorhandensein von Fledermausquartieren im direkten Eingriffsbereich weitgehend auszuschließen. Es bestehen keine geeigneten frostfreien Habitatstrukturen für Überwinterungsmöglichkeiten oder Tagesverstecke während der Sommermonate.

Auch das bestehende Betriebsgebäude ist relativ dicht abgeschlossen und bietet mit hoher Wahrscheinlichkeit keine geeigneten Überwinterungsquartiere für Fledermäuse. Allenfalls könnten Strukturen am bestehenden Betriebsgebäude als Sommerquartiere genutzt werden. Dementsprechend ist das Plangebiet für Fledermäuse hauptsächlich als Nahrungshabitat in Betracht zu ziehen.

Die Beseitigung von Nahrungsräumen fällt nur dann unter die Verbotstatbestände, wenn es sich um essenzielle Nahrungshabitate handelt. Bei dem vorliegenden Gebiet ist dies nicht der Fall, da es sich lediglich um eine landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche, sowie eine Fettwiese und einige Ruderalbereiche handelt. Anlässlich der Lage am Ortsrand mit Anbindung zur offenen Kulturlandschaft stehen Fledermäusen adäquate und deutlich bessere Nahrungshabitate in der näheren Umgebung zur Verfügung.

Die Gehölzstrukturen entlang der Bahnlinie westlich des Plangebiets, sowie die Einzelbäume entlang der B3 können als potenzielle Leitstruktur und Nahrungshabitat für Fledermäuse angesehen werden. Um eine Beeinträchtigung dieser Leitstruktur, auf Grund veränderter Beleuchtungsverhältnisse im Plangebiet durch neu entstehende Beleuchtungsquellen auszuschließen, sollte die Beleuchtung fledermausfreundlich gestaltet werden (vgl. Kap. 5.2).

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind aufgrund der Vorbelastung nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.2).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

4.3 Reptilien

Im Hinblick auf geeignete Habitatstrukturen für Reptilien bieten vor allem die ruderalisierten Flächen im Osten, sowie die Kiesstreifen entlang des Bestandgebäudes potenzielle Lebensräume für die nach BNatSchG streng geschützten und in FFH Anhang 4 aufgeführten Arten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*).

Vor diesem Hintergrund wurde das Plangebiet auf das Vorkommen von Reptilien untersucht. Bei Nachweisen wurden die GPS-Koordinaten sowie, wenn möglich, das Alter und Geschlecht der Tiere dokumentiert. Sollten mehrere Tiere an einer Stelle gesichtet worden sein, wurden alle Tiere in einem Fundpunkt berücksichtigt und die entsprechenden Nachweise (Anzahl der Tiere, Alter, Geschlecht) im Erhebungsbogen dokumentiert.

Tabelle 1: Datum, Zeitspanne und Witterungsbedingungen während den Reptilienuntersuchungen.

Datum	Zeitspanne	Witterung		
19.04.2022	15:30 – 16:30 Uhr	18°C	sonnig	leichter Wind
17.05.2021	09.30 – 10:30 Uhr	20°C	sonnig	windstill
13.06.2022	13:00 – 13:45 Uhr	24°C	heiter	leichter Wind
22.07.2022	09:00 – 10:00 Uhr	22°C	heiter	windstill

Während die **Mauereidechse** trocken-warme, offene Standorte und anthropogen geprägte Sekundärlebensräume, wie die Randstrukturen rund um das Bestandsgebäude, bevorzugt (LAUFER et al. 2007, LAUFER 2014, LUBW 2020a), präferiert die **Zauneidechse** (*Lacerta agilis*) (streng geschützt, FFH Anhang IV) als Lebensraum Standorte mit abwechselnden Grenzbereichen aus, durch Vegetation geschützten Bereichen und Offenflächen, wie sie im östlichen Plangebiet vorhanden sind (BLANKE 2010, LAUFER 2014, LUBW 2020b).

Bei allen durchgeführten Begehungen konnten trotz potenziell geeigneter Strukturen sowohl für die Mauer- als auch für die Zauneidechse, keine Reptilien nachgewiesen werden. Es ergaben sich im Rahmen der Untersuchungen auch keine Hinweise bzw. Verdachtsfälle auf das Vorhandensein von Reptilien.

Ein Vorkommen von Reptilien im direkten Eingriffsbereich ist auf Grundlage der Begehungen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.

Bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auch aufgrund der Vorbelastungen nach derzeitigem Planungsstand nicht zu erwarten.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf Reptilienarten kann für den direkten Eingriffsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

4.4 Amphibien

Der kleine Teich auf dem bestehenden Betriebsgelände bietet ein potenzielles Habitat für Amphibien. Obwohl das Gewässer zu großen Teilen relativ unnatürlich, mit senkrechten Wänden eingefasst ist, gibt es gen Westen und gen Norden bewachsene Flachwasserzonen, die von Amphibien genutzt werden können (s. Abb. 5).

Bei einer Begehung am 19.04.2022 wurden in dem Teich Grünfrösche (*Pelophylax spec.*) sowie Bergmolche (*Ichthyosaura alpestris*) nachgewiesen (s. Abb. 6). Außerdem wurde Froschlaich entdeckt was darauf hinweist, dass der Teich als Fortpflanzungsgewässer dient.

Im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags der Bahn zur Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe-Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim, wurden 2018 in der Umgebung

des Plangebiets artenschutzfachliche Untersuchungen zu Amphibien durchgeführt. Dabei wurden in einem größeren Teich an der B3, ca. 250 m südöstlich des Untersuchungsgebiets, ebenfalls die Arten Seefrosch (*Pelophylax ridibunda*) und Teichfrosch (*Pelophylax esculentus*) nachgewiesen. Weiterhin konnten die gleichen Arten sowie zusätzlich der Bergmolch (*Triturus alpestris*) im Rahmen derselben Untersuchung auch in einer Bahnentwässerungsmulde südlich von Heitersheim in ca. 330 m Entfernung zum Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Aufgrund der räumlichen Distanz dieser Gewässer zum Untersuchungsgebiet, wird angenommen, dass kein vermehrter Austausch der Amphibien zwischen den einzelnen Gewässern stattfindet.

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG auszuschließen, müssen Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden (vgl. Kap. 5.3).

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.



Abb. 5: Flachwasserzone mit Seerosenbewuchs



Abb. 6: Grünfrosch (*Pelophylax spec.*) im Flachwasserbereich

5 Maßnahmen

5.1 Vögel

Notwendige Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Vögel zu entnehmen.

5.2 Fledermäuse

Vermeidungsmaßnahmen

- Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel (z.B. staubdichte Natriumdampflampen und warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil mit Lichtspektrum um 590 nm) zu

wählen. Die Beleuchtung des Gebiets sollte generell, sowohl während der Bauzeit als auch nach Fertigstellung der Gebäude, auf ein Minimum reduziert und so gestaltet werden, dass keine Abstrahlung in die umliegenden Bereiche sowie nach oben erfolgt. Eine Reduktion der Beleuchtung kann z.B. durch Dimmen, Teil- und Vollabschaltung zu bestimmten Tages- bzw. Nachtzeiten oder den Einsatz von Bewegungsmeldern erfolgen.

- Darüber hinaus, dürfen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG (Verletzung/Tötung, Störung und Schädigung) zu vermeiden, alle planmäßig zu entfernenden Gehölze/Gebäude ausschließlich außerhalb der Aktivitätszeit, also im Zeitraum von Anfang November bis Ende Februar (01.11. – 28./ 29.02.), entfernt werden.

Ausgleichsmaßnahmen sind nach derzeitigem Planungsstand nicht erforderlich.

5.3 Amphibien

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung bauzeitlicher Beeinträchtigungen muss es den Amphibien im Plangebiet unmöglich gemacht werden, während der Bauzeit aus ihrem Habitat im Bereich des Teichs in den Eingriffsbereich einzuwandern. Der Teich ist daher rechtzeitig vor Beginn der Bauphase durch einen von Amphibien nicht überwindbaren Schutzzaun abzugrenzen. Die ungefähre Lage des Zauns ist der Abbildung 7 zu entnehmen. Der Zaun muss vor Aktivitätsbeginn der Amphibien funktionserfüllend zur Verfügung stehen und während der gesamten Bauzeit in Funktion gehalten und kontrolliert werden. Während der Bauarbeiten ist das Neuschaffen weiterer geeigneter Habitate, wie z.B. kleine Wasserlöcher oder mit Wasser gefüllte Fahrspuren, zu vermeiden.

Die Umsetzung der Maßnahme ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen und zu begleiten. Die genaue Lage und der Verlauf des amphibiensicheren Schutzzauns ist vor Ort von der Umweltbaubegleitung festzulegen.



Abb.7: Lage des Amphibienschutzzauns (rot) innerhalb des Geltungsbereichs (schwarz)

6 Gutachterliches Fazit

Das Plangebiet liegt im Südwesten der Stadt Heitersheim und soll das bereits bestehende Firmengelände der Firma Winterhalder in südlicher Richtung erweitern. Das Untersuchungsgebiet besteht aus einer bestehenden Gewerbefläche, Ackerflächen, einer Fettwiese und ruderalisierten Bereichen und ist insgesamt von **geringer bis mittlerer ökologischer Wertigkeit**.

Für **Vögel** bietet die wegfallende Hartriegelhecke eine potenzielle Brutstätte. Außerdem bietet die Ackerfläche ein potenzielles Bruthabitat der Feldlerche, da diese westlich der B 3 sehr gute Bestände aufweist. Im Frühjahr 2023 und 2024 wurde deshalb eine Brutvogelkartierung mit **spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung** (Anlage 4) durchgeführt.

Bei der Beleuchtung des Plangebietes sind **fledermaus- und insektenfreundliche Beleuchtungsmittel** (z.B. staubdichte Natriumdampflampen oder warmweiße LEDs mit warmweißer Farbtemperatur bis max. 3000 Kelvin ohne UV-Anteil) zu wählen. Die Beleuchtung sollte auf ein Minimum reduziert werden.

Im Hinblick auf die im Plangebiet vorkommenden **Amphibien** muss als **Vermeidungsmaßnahme** ein amphibiensicherer Schutzzaun aufgestellt werden, um das Einwandern der Tiere in den Eingriffsbereich zu verhindern.

Bei den Untersuchungen konnten trotz potenziell geeigneter Strukturen keine **Reptilien** nachgewiesen werden. Es sind keine Vermeidungs- und oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig.

Bei Einhaltung aller vorgeschlagenen Maßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Hinblick auf die Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sehr wahrscheinlich ausgeschlossen werden.

7 Literatur

- ALBRECHT K., HÖR T., HENNING F.-W., TÖPFER-HOFMANN G. & GRÜNFELDER C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BAUER H.-G., BOSCHERT M., FÖRSCHLER M. I., HÖLZINGER J., KRAMER M. & MAHLER U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- BRAUN M. & DIETERLEN F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band I, Allgemeiner Teil Fledermäuse (Chiroptera). Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart, Deutschland.
- BRAUN M., DIETZ C., NORMANN F. & KRETSCHMAR F. (2005): Fledermäuse-faszinierende Flugakrobaten. Hrsg.: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg.–Karlsruhe.
- BREUNIG T. & DEMUTH S. (1999): Rote Liste der Farn- und Samenpflanzen Baden-Württemberg. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2016): Schutz gebäudebewohnender Tierarten vor dem Hintergrund energetischer Gebäudesanierung in Städten und Gemeinden. Hintergründe, Argumente, Positionen. Bonn.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC.
- HACHTEL M., SCHMIDT P., BROCKSIEPER, U. & RÖDER C. (2009): Erfassung von Reptilien – eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Verstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: M. Hachtel, M. Schlüpmann, B. Thiesmeier und K. Weddeling: Methoden der Feldherpetologie. *Zeitschrift für Feldherpetologie*, 15, 85-134.
- Kooperationsgemeinschaft Umwelt (2019): Artenschutzfachbeitrag, Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe – Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.4 Bad Krozingen – Müllheim.
- KÜPFER C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). StadtLandFluss Wolfschlugen. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Referat 25. Karlsruhe.
- LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2014): Fachplan Landesweiter Biotopverbund. Arbeitshilfe. Karlsruhe.
- LAUFER H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 73.
- LAUFER H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 77: 93-142.
- MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben. Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.
- SCHMID M. (2014): Vermutete Populationsänderungen von Mauereidechsen (*Podarcis muralis*) und Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) im Kanton Thurgau und deren mögliche Ursachen. Masterarbeit an der Pädagogischen Hochschule St. Gallen.